

## Wie gelingt ein korrektes Entschuldigen?

Wenn Sie fehlen müssen,

### **1. melden Sie am selben Tag bis 8.00 Uhr im Schulsekretariat, dass Sie krank sind.**

Und das funktioniert so:

Sie schicken bis 8.00 Uhr eine Mail über die Homepage: [www.lore-lorentz-schule.de](http://www.lore-lorentz-schule.de) > „Kontakt“ > „Krankmeldung“. Akzeptiert werden nur Meldungen über diesen Link.

ODER

Sie rufen unter der Telefonnummer 0211 89 99 708 in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr an.

In beiden Fällen geben Sie folgende Informationen an:

- Ihren Namen
- Ihre Klasse
- den Namen Ihres Tutors/Ihrer Tutorin
- die voraussichtliche Dauer der Krankheit.
- Außerdem teilen Sie bitte mit, ob Sie der Attestpflicht unterliegen.

**Wenn Sie im Verlaufe eines Unterrichtstages krank werden, melden Sie sich unbedingt bei Ihrem Lehrer/Ihrer Lehrerin ab.**

Bitte achten Sie mit darauf, dass die Lehrkraft dies ins Klassenbuch einträgt.

### **2. Legen Sie die schriftliche Entschuldigung/ein Attest fristgerecht beim Tutor/ bei der Tutorin vor.**

Sie sind verpflichtet, die Entschuldigung unverzüglich in der Schule vorzulegen; das heißt **am ersten Tag, an dem Sie nach einer Krankheit wieder in der Schule sind.**

Sollte dies aus besonderem Grund einmal nicht möglich sein, muss die Entschuldigung/das Attest spätestens innerhalb einer Woche beim Tutor/bei der Tutorin vorliegen.

Verspätet eingereichte Entschuldigungen oder verspätet eingereichte Atteste werden nicht mehr akzeptiert.

**Beachten Sie bitte unbedingt, dass nur derjenige als entschuldigt gilt, der sich korrekt krankgemeldet UND eine korrekte schriftliche Entschuldigung fristgerecht eingereicht hat.**

Die Regeln für das Entschuldigungsverfahren an unserem Berufskolleg entsprechen aus guten Gründen betrieblicher Praxis.

## Was ist noch zu beachten, um unentschuldigte Fehlstunden zu vermeiden?

- Jede versäumte Unterrichtsstunde muss entschuldigt werden.
- Jede Entschuldigung muss den Grund des Fehlens benennen.
- Wenn Sie volljährig sind, unterzeichnen Sie die Entschuldigung selbst.
- Wenn Sie minderjährig sind, unterzeichnet eine erziehungsberechtigte Person.
- Ein Attest, also eine Bescheinigung über die Schulunfähigkeit, ist wie im Berufsleben immer nur gültig, wenn sie von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben wurde. Jede andere Bescheinigung, zum Beispiel eine nur „i. A.“ unterschriebene Krankheitsbestätigung, kann nicht als Attest anerkannt werden.
- Wenn Sie länger als eine Woche krank sind, schicken Sie die schriftliche Entschuldigung/das Attest innerhalb einer Woche per Post an die Schule.  
Bei einer Verlängerung der Krankheit achten Sie darauf, dass auch die Folgeentschuldigung/das Folgeattest fristgerecht eingereicht wird.
- Schriftliche Entschuldigungen/Atteste müssen unbedingt aufbewahrt werden. Befolgen Sie dazu die Vorgaben, die Sie von der Bereichsleitung erfahren.
- Unentschuldigte Fehlstunden erscheinen auf Zeugnissen und werden von Ausbildungsbetrieben in der Regel als Ausschlusskriterium für einen Ausbildungsplatz betrachtet.

### Jedes Fehlen birgt Probleme:

Den durch Fehlen versäumten Unterricht müssen Sie in jedem Fall nacharbeiten. Sorgen Sie bitte selbst dafür, dass Sie durch Ihre Mitschüler\*innen alle Materialien erhalten.

Ein Fehlen verhindert eine kontinuierliche Mitarbeit in allen Bereichen der „sonstigen Leistungen“. Bei der aktiven Beteiligung am Unterricht, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes, bei den Hausaufgabebetreten treten somit Defizite auf, die sich schnell so summieren können, dass die Schullaufbahn insgesamt gefährdet wird.

### Unentschuldigtes Fehlen bringt noch einmal besondere Probleme für Sie mit sich:

Jede unentschuldigt gefehlte Stunde wird als Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

**Ihre Tutoren\*innen können Ihnen daher temporär die Pflicht auferlegen, nur mit ärztlichem Attest fehlen zu dürfen:** Wer **Attestpflicht** erhalten hat, gilt nur mit ärztlichem Attest als entschuldigt. Attestpflicht bedeutet, dass ab dem ersten Krankheitstag (einschließlich) eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorliegen muss. (Ausstellungstag = erster Krankheitstag)

## Vorsicht im Umgang mit Attesten

Die Fälschung, also das Nachmachen oder Ändern eines Attestes, ist eine Straftat. Auch eine Arztpraxis kann Strafanzeige stellen. Eine Fälschung kann auch ein Grund für eine Entlassung von der Schule sein. Das lohnt sich nie!

### **Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann ebenso wie Störungen des Unterrichts zur Entlassung von der Schule führen:**

#### **Für volljährige Schüler\*innen gelten dabei im Schulgesetz verschärfte Regeln:**

„...Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig gefehlt hat.“

#### **Beendigung des Schulverhältnisses:**

Wenn ein volljähriger Schüler/eine volljährige Schülerin 20 Tage in Folge unentschuldig fehlt, endet das Schulverhältnis.

#### **Hinweis für volljährige Schüler\*innen:**

Bedenken Sie, dass es Ihnen trotz der Volljährigkeit in der Regel durch Ihre Eltern ermöglicht wird, weitere Chancen durch den Besuch eines höheren Bildungsganges zu nutzen.

Darum werden Ihre Eltern Interesse an Ihrem Werdegang haben.

Der zulässige Normalfall ist es darum, dass wir auch Eltern volljähriger Schüler\*innen Auskunft geben.

Nur, wenn volljährige Schüler\*innen dem schriftlich widersprechen, müssen wir von Informationen an die Eltern absehen.

## Beurlaubungen

Nur Krankheit und einzelne besondere Fälle sind nicht vorhersehbar. Alle anderen Fälle sind vorhersehbar und bedürfen daher der Beurlaubung.

Beachten Sie dabei:

- Eine Beurlaubung an Tagen, an denen Klausuren, Leistungsüberprüfungen oder andere Pflichtveranstaltungen stattfinden, ist nicht möglich.
- Wenn Sie vorher wissen, dass ein guter Grund Sie am Unterrichtsbesuch hindern wird, stellen Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vor dem ersten gewünschten Urlaubstag einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung.  
Formulare dazu sind über das Sekretariat erhältlich.
- Sie geben bitte den Grund an, aus dem Sie beurlaubt werden möchten.
- Fügen Sie zur Begründung immer die entsprechenden Belege bei (z.B. Einladung oder Terminzuweisung durch eine Behörde, Einladung zum Vorstellungsgespräch u. Ä.).

Bei Anlässen, die nicht in solcher Weise zu belegen sind, besprechen Sie die Angelegenheit fristgerecht bzw. je nach Anlass zeitnah mit dem Tutor / der Tutorin.

- Achten Sie darauf, dass Sie angeben, in welcher Zeit Sie beurlaubt werden wollen.
- Wenn Sie nur einen Behördetermin oder anderen kurzen Termin wahrnehmen müssen, werden auch nur die erforderlichen Stunden incl. Wegezeit beurlaubt. Das betrifft alle Fälle, bei denen ein Termin den Beginn der Unterrichtszeit, das Ende der Unterrichtszeit oder eine Zeit mitten in der Unterrichtszeit betrifft.

Die Teilnahme am Unterricht vorher und / oder nachher ist selbstverständlich.

- Ihr Fehlen ist entschuldigt, wenn Sie eine schriftliche Genehmigung erhalten haben.
- Bis zu zwei Tagen kann die Tutorin/der Tutor Sie beurlauben. Ein längerer Zeitraum (drei und mehr Tage) kann nur durch den Schulleiter beurlaubt werden.
- Vor und nach den Ferien dürfen keine Beurlaubungen genehmigt werden.  
Von dieser Vorschrift gibt es nur äußerst wenige Ausnahmen. Beurlaubungen vor und nach den Schulferien darf in sehr engen Grenzen nur den Schulleiter aussprechen.

## Klausur und krank? So machen Sie es richtig!

### Was müssen Sie beachten, wenn Sie bei einer Klausur fehlen müssen?

Alle Klausurtermine sind vorher bekannt!

Ihre Lehrer\*innen geben Ihnen die Klausurtermine vorher bekannt, sofern die Klausuren nicht zentral geplant werden. Zentral geplante Klausuren organisiert Frau La Torre und Frau Waltermann in Abstimmung mit dem Vertretungsplanteam, die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben. Beurlaubungen an Klausurtagen sind nicht möglich.

Sollten Sie sich im 11. Jahrgang befinden (außer 1WE und 2WE) bzw. in der 12BP /12NF oder 12KS und an einem Klausurtag krank sein, dann gilt erst einmal das ganz normale Krankmeldeverfahren.

Sollten Sie aber in einem Klausurblock mehr als eine Klausur krankheitsbedingt versäumen, so bekommen Sie automatisch durch Ihren Tutor\*in für den nächsten Klausurblock eine Attestpflicht für Klausurtag aufgelegt.

Folgende Regelung gilt für alle Klassen der 12. und 13. Jahrgangsstufe im AHR-Bereich, im 12. Jahrgang der HH/GS/GE und 13. Jahrgangsstufe BP / KS / NP sowie der 1WE / 2WE :

**Wer zu einem Klausurtermin fehlt, muss immer ein gültiges ärztliches Attest vorlegen, das die Schulunfähigkeit an diesem Tag korrekt bescheinigt.**

Sollten Sie also plötzlich am Klausurtag erkranken, müssen Sie unbedingt an diesem Tag den Arzt aufsuchen, um eine gültige Attestierung zu erlangen.

**Nur dann** sind Sie entschuldigt, und **nur dann** ist es möglich, die versäumte Klausur nachzuschreiben.

Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur führt zu der Klausur-Note „ungenügend“.

## Was müssen Sie tun, um nachschreiben zu können?

Um eine Klausur nachschreiben zu können, müssen Sie aktiv werden und zeitnah einen Antrag stellen. Das ist der **Antrag für einen Nachschreibetermin**

- Die Antragsformulare erhalten Sie im Verwaltungssekretariat bei **Frau Bachmann oder Frau Bertram**.
- Füllen Sie den Antrag aus, legen Sie ihn, wenn notwendig, mit Ihrem gültigen Attest dem Fachlehrer/der Fachlehrerin vor.  
Wenn alles korrekt ist, wird er/sie Ihnen die Genehmigung zum Nachschreiben erteilen.
- Ihren genehmigten Antrag zum Nachschreiben geben Sie innerhalb einer Woche nach der versäumten Klausur bitte über das Postfach an **Herrn Wensing**.  
Er organisiert zentrale Termine zum Nachschreiben von Klausuren.
- Der Termin zum Nachschreiben wird Ihnen dann zugewiesen.  
Dies wird durch Aushang bekannt gegeben.
- Beachten Sie deshalb unbedingt immer die entsprechenden Aushänge im Foyer bzw. E-Mails

### Beachten Sie:

- Termine zum Nachschreiben können auch an einem Samstag liegen.
- In diesem Fall sind Sie verpflichtet, am Samstag eine Klausur nachzuschreiben.
- Das Versäumen einer Nachschreibeklausur unterliegt dem gleichen Entschuldigungs- und Genehmigungsverfahren wie die Hauptklausur.